

Statuten Grünliberale Partei Bödeli

I Name und Sitz

- 1) Mit dem Namen Grünliberale Partei Bödeli (glp Bödeli) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
- 2) Die Grünliberale Partei Bödeli ist eine Ortssektion der Grünliberalen Partei Thun/Berner Oberland.
- 3) Der Vereinssitz ist bei einem Vorstandsmitglied, das die Verwaltung der Ortssektion führt.

II Zweck

Die Grünliberale Partei Bödeli setzt sich namentlich in den gemäss Absatz III Mitgliedschaft 3) aufgeführten Gemeinden ein für

- 1) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- 2) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
- 3) die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
- 4) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen, Netzwerken und Projekten;
- 5) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Bödeli steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- 2) Mitglieder der Grünliberalen Partei Bödeli werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Thun/Berner Oberland und der Grünliberalen Partei des Kantons Bern.
- 3) Mitglieder der Grünliberalen Partei Thun/Berner Oberland mit Wohnort in den Gemeinden Leissigen, Därligen, Unterseen, Matten, Interlaken, Beatenberg, Ringgenberg, Habkern, Niederried, Bönigen, Iseltwald, Gsteigwiler, Wilderswil oder Saxeten werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Bödeli.
- 4) Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung bei der Grünliberalen Partei des Kantons Bern zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des Vorstands und Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberale Partei Bödeli oder des Kantons Bern erfolgen kann;
- b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
- c) durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.

6) Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

IV Mittel und Haftung

- 1) Die Mittel setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die Grünliberale Partei Bödeli, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und allfälligen Mitgliederbeiträgen der Sektion.
- 2) Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Partei Kanton Bern eingezogen.

Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

3) Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Bödeli haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Bödeli sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Revisionsstelle

1) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal jährlich zusammen (Rechnungsabnahme).
- b) Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
- c) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- d) Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden spätestens innerhalb zwei Monaten nach Beantragung statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- e) Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - i. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - ii. Wahl des Vorstands, dessen Präsidium und der Revisionsstelle;
 - iii. Genehmigung des Budgets und Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrages zugunsten der eigenen Sektion;
 - iv. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat*;
 - v. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ständerat*;
 - vi. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat*;

- vii. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für regionale Ämter*;
- viii. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossrat*;
- ix. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für lokale Ämter;
- x. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium in den jeweiligen Gemeinden im Bödeli, sofern in diesen keine Ortsgruppe existiert;
- xi. Wahl von Delegierten*;
- xii. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt;
- xiii. Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft;
- xiv. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- xv. Beschlüsse über weitere Geschäfte.
- f) Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt das geschäftsleitende Präsidium den Stichentscheid.
- g) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Wenn nur noch 2 Kandidaten übrigbleiben, gilt das relative Mehr.
- h) Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer ordentlichen Versammlung und mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
- * zuhanden der Grünliberalen Partei Thun/Berner Oberland, respektive Kanton Bern

2) Vorstand

- a) Der Vorstand ist für die Umsetzung der in den Statuten formulierten Parteiziele verantwortlich.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- c) Das Präsidium setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands zusammen.
- d) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- e) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- f) Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- g) Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- h) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - i. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- ii. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- iii. Führung einer ordentlichen Buchhaltung;
- iv. Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen;
- v. Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
- vi. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen;
- vii. Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;

- viii. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- ix. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- x. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- xi. Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen;
- xii. Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Ortsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der Wahlkreis- und Kantonalpartei;
- xiii. Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium.
- i) Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das geschäftsleitende Präsidium den Stichentscheid.
- j) Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums:
 - i. Das Präsidium wird einer oder mehreren Personen übertragen;
 - ii. Bei einem Co-Präsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln;
- iii. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen;
- iv. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und
 Positionspapiere fehlen, kann das Präsidium den Entscheid in eigener Kompetenz fällen.
 Dieser ist dem Vorstand umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3) Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- b) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- c) Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- d) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Thun/Berner Oberland zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2020 in Unterseen genehmigt. Wo die Statuten der Grünliberalen Partei Bödeli keine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der Grünliberalen Partei des Kantons Bern.

Der Gründungspräsident:

Für den Vorstand:

Unterseen, 27. Februar 2020